

den Erwerber einen Schluß nicht darauf zu, daß unter dem mit der Firma übertragenen Geschäfte weitere Bestandteile derart enthalten waren, daß sie objektiv als genügendes Substrat für den Übergang der Firma zu erachten seien. Ist dies aber zu verneinen, so ist ein solcher Vertrag als gegen § 23 des Handelsgesetzbuchs verstößend unter den Kontrahenten nicht rechtswirksam. (Urteil des Reichsgerichts, II, 29. Dezember 1903. 206/03; nach der Fachzeitschrift „Das Recht“ [Hannover, Helwing] 8. Jahrg. Nr. 4 v. 24. Februar 1904.)

Geschäftsjubiläum. — Die ansehene Verlags- und Sortimentbuchhandlung Heinrich Keller in Frankfurt a/M. darf am heutigen 1. März auf glücklich vollendete fünfzig Jahre zurückblicken, seit sie unter der Firma dieses Namens besteht. Am 3. Januar 1842 erwarb Heinrich Keller, der Gründer der Firma, nach dem Tode von Siegmund Schmerler von dessen Witwe das Sortiment der Buchhandlung Siegm. Schmerler in Frankfurt a/M., zugleich mit einer Reihe von Kommissionsverlags-Artikeln, und führte das Geschäft unter der Firma S. Schmerlersche Buchhandlung (Nachfolger Heinrich Keller) bis 1854. Am 1. März 1854 änderte er den Wortlaut der Firma. Seit diesem Tage trägt das Geschäft die Firma Heinrich Keller. Der Besitzer führte es mit wachsendem Erfolg und ließ sich namentlich angelegen sein, es durch einen sorgfältig gewählten, stattlichen Verlag zu erweitern. Namentlich pflegte er mit diesem die Gebiete des Kunstgewerbes und der Baukunst, auch der Heraldik und Statistil. G. Becker, J. H. Hefner v. Alteneck, Joh. G. Brandt, Friedrich Hoffstadt, Fr. Sauerwein, August von Essenwein, Otto Hübner und viele andre Namen von Klang und Bedeutung zieren seinen Verlagskatalog. 1892 trat hierzu noch der statistische und heraldische Verlag von Otto Rommel in Frankfurt a/M. Heinrich Keller starb am 20. Juni 1884. Seit dem 1. Januar 1885 befindet sich das Geschäft im Besitz seiner Söhne August und Otto Keller, die sich mit bestem Erfolg angelegen sein lassen, es im Sinne des Vaters zu pflegen und auszubauen. Mit unsern aufrichtigen Wünschen für das fernere Gedeihen und Wachsen des Geschäfts begleiten wir sie in das zweite Halbjahrhundert ihres angeesehenen Hauses.

Bußtag in Sachsen. — Auf Mittwoch, den 2. März fällt der erste sächsische Bußtag dieses Jahres, was für den Geschäftsverkehr mit Leipzig beachtet werden wolle.

Personalnachrichten.

Bestorben:

am 6./19. Februar nach langem Leiden im einundachtzigsten Jahre seines arbeiterfüllen Lebens Herr Wilhelm Ferdinand Westhorn, Inhaber der früheren Buchhandlungs-Firma Ferd. Westhorn in Mitau (der vormaligen [1826 gegründeten] Keyher'schen Buchhandlung), die er am 1./13. Juli 1857 übernommen und erst vor kurzem (am 1./14. September 1902) an Herrn Johann Wassermann übergeben hatte.

(Sprechsaal.)

Partiepreis oder Exemplarpreis?

(Vergl. Nr. 44, 46 d. Bl.)

Es ist verwunderlich, über eine Frage, deren Lösung bei einigem Nachdenken sich von selbst ergibt, zu diskutieren.

Wenn der Verleger ein Angebot ergehen läßt und er bedient sich einer Redewendung wie:

„früher *M* 12.—, jetzt 10 Exemplare für *M* 4.80“,

so wird jeder Sortimenter wohl annehmen und zwar mit Recht annehmen dürfen, daß hier nicht ein Exemplar, sondern eben so viele Exemplare gemeint sind, als ein Preis hierfür angegeben ist.

Sollte nun hierbei etwas dem erfahrenen und aufmerksamen Besteller auffällig vorkommen, so wäre dies einzig und allein die geradezu enorme Preisermäßigung, die in diesem Falle anstatt früher 12 *M*, jetzt 48 *S*, einem fast unglaublich hohen Prozentfuß gleichkommen würde.

Verdient nun der betreffende Sortimenter vor der Allgemeinheit den Vorwurf einer gewissen Flüchtigkeit in der Ausführung seiner Bestellung, so ändert dies immerhin nichts an der Tatsache, daß der Verleger durch die Weglassung der Bezeichnung „je“ oder „à“ eben allein den Fehler gemacht hat. Mit

welchen Augen einer derartigen Offerte begegnet wird, zeigen zur Genüge die berechtigten Schlüßausführungen der Antwort in Nr. 46 d. Bl.

Es hat unter allen Umständen der Verleger die betreffenden zehn Exemplare zurückzunehmen. Tut er es nicht, so wird der Sortimenter gut tun, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Letzteres wäre auch insofern zu wünschen, als dadurch ein Exempel statuiert würde, das derartigen ungesunden Auswüchsen in Zukunft wirksam begegnet.

Bühl i. B.

Anton Djer.

Zum Verlagsrecht.

Wir empfangen die nachfolgende Antwort auf die Anfrage in Nr. 44, „Verlagsrecht“ betreffend: (Red.)

Es kann wohl in diesem Fall nur die Art des abgeschlossenen Verlagsvertrags oder der mündlichen Abmachung maßgebend sein. Hat der Autor dem Verleger in geschäftlichen Maßnahmen freie Hand gelassen oder diesbezüglich keine besondere Abmachung getroffen, so kann er gegen die mehr oder weniger übliche Beigabe eines Anhangs fremder Inserate — sofern der Umfang desselben im richtigen Verhältnis zu dem des Buches steht — weder etwas einwenden, noch Entschädigung verlangen. Sind aber die Einzelheiten der Ausstattung vereinbart worden, so hat der Autor auch auf Einholung seiner Erlaubnis zu einem solchen Anhang nicht verzichtet und kann somit ebenso Einspruch gegen diesen erheben, wie auch Anspruch machen, am Erlös teilzunehmen.

Ob der Verleger einen Anhang fremder Inserate ohne Autorgenehmigung wagen kann, hängt auch sehr von der Persönlichkeit des Autors ab. Es gibt sehr bescheidene und uneigennütige Autoren, aber auch solche, die dem Verleger so gut wie nichts gönnen und an jedem Vorteil desselben teilnehmen möchten. Hierbei kann Menschenkenntnis allein vor Differenzen schützen.

O. St.

Gleiche Preise für Publikum und Buchhandel.

Vom Barsortiment F. Voldmar bezog ich im Herbst eine Partie der stenographischen Lehrbücher von Ferdinand Schrey. Diese wurden mit 25% ohne Freieremplare geliefert. Nach wenigen Tagen kamen die Käufer zurück — sie gehörten einem Zirkel an, der für seine Mitglieder hier bestellt hatte — und zeigten einen eingeklebten Prospekt am Ende jedes Buchs mit dem Aufdruck: „Beim Bezuge von 6 Exemplaren eines Werks ab 25% Rabatt.“ Ich reklamierte beim Barsortiment, dieses beim Verleger; und letzterer zahlte mir dann 25% auf die Partie zurück.

Nun bestellte ich im Januar je 12 Exemplare von zwei Lehrbüchern direkt vom Verleger Ferdinand Schrey in Berlin, erhielt aber diese nicht von ihm, sondern durchs Barsortiment R. F. Koehler mit der Mitteilung: „Vom Verleger überwiesen. Partieprens besteht nicht.“

Die Hefte waren mit 25% berechnet, und am Schluß jedes Hefts war wieder ein Prospekt über dieselben Hefte beigelegt mit dem Aufdruck: „Beim Bezuge von 6 Exemplaren eines Werks ab 25% Rabatt.“ Meine Reklamation hatte keinen Erfolg. Ich betone, daß hier nichts von „Vereinen“ gesagt ist, womit man versucht hat, die Sache zu beschönigen.

Sollte die Organisation des Börsenvereins dagegen nichts machen können? Vielleicht macht einer der Herren Kollegen dahingehende Vorschläge! Herr Ferdinand Schrey genießt ja auch die Vorteile unserer Organisation.

Danzig.

Dr. B. Lehmann.

Erwiderung.

Meine Bezugsbedingungen liegen doch ganz klar: Der Buchhändler erhält 25 Prozent in jedem Falle. Auf dem Publikumsprospekt ist angezeigt, daß sich der Preis um 25 Prozent ermäßigt, wenn mindestens sechs Exemplare eines Werks zusammen gekauft werden. (Das liegt im Interesse des zu verbreitenden Stenographiesystems und wird von andern Stenographie-Verlegern ebenso gehandhabt!) Kommt nun der Sortimenter in die Lage (seit dem Jahre 1895 ist das, soviel mir bekannt geworden, bis heute nur sechsmal der Fall gewesen: der beste Beweis dafür, daß der Sortimenter die in Partien bezogenen Lehrmittel einzeln weiterverkauft, der volle Gewinn ihm also verbleibt!), mindestens sechs Exemplare an einen Käufer zu dem ermäßigten Preise abgeben zu müssen, so genügt eine einfache Bestätigung, um mich zu weiterem Entgegenkommen zu veranlassen. — Vom 1. April 1904 ab liefere ich an den Buchhandel alles mit 33 $\frac{1}{2}$ Prozent.

Berlin.

Ferdinand Schrey,
Stenogr. Verlag.